

Papier-Zeitung

FACHBLATT

für

Papier- und Schreibwaaren-Handel und -Fabrikation

Buchbinderei, Druck-Industrie, Buchhandel

sowie für alle verwandten und Hilfs-geschäfte

Pappwaaren-, Spielkarten-, Tapeten-, Maschinen-, chemische Fabriken usw.

Herausgegeben

von

CARL HOFMANN

Mitglied des Kaiserl. Patentamtes, Civil-Ingenieur, früher technischer Leiter von Papierfabriken.
Berlin W., Potsdamer Strasse 134.

Erscheint
Jeden Sonntag u. Donnerstag.
Bei der Post bestellt und abgenommen oder durch Buchhandel bezogen:
einschl. 1 Heft von Hofmann's Handbuch d. Papierfabrikation vierteljährlich 2 M. 50 Pf. (im Ausland mit Post-Zuschlag).
Nr. 5237 der Deutschen Reichs-Post-Zeitungs-Preislise.
Von der Exp. d. Bl. direkt unter Streifband, — In- und Ausland: vierteljährlich 4 M.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin.

Preis der Anzeigen
10 Pfennig das Millimeter Höhe
50 mm breit (1/4-Seite).
Ermäßigungen b. Wiederholung
6mal in 1 Jahr 10 pCt. weniger
13 20
25 30
52 40
104 50
Für Annahme und freie Zusendung der frei an uns gelangenden Zeichen-Briefe hat Besteller der Anzeige 1 M. zu zahlen.
Stellengesuche zu halbem Preis.
Vorauszahlung a. d. Verleger.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin.



Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten und des Schutzvereins der Papier-Industrie.
Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft.
Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen.
Organ für Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Holzstoff-Fabrikanten und Deutscher Papier-Fabrikanten.
Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft.

Nr. 60. Berlin, Sonntag, 29. Juli 1894. XIX. Jahrg.

Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen zum Preise von 2 M. 50 Pf. für das Vierteljahr (im Ausland mit Post-Zuschlag) an. Bei Bezug unter Streifband müssen wir dagegen, des hohen Portos wegen, für In- und Ausland gleichmässig 4 M. für das Vierteljahr berechnen. Wer nicht mehr unter Streifband beziehen will, theile uns dies durch Postkarte mit, damit wir den Versandt einstellen können. Jeder Bezieher erhält in jedem Vierteljahr als kostenfreie Zugabe eine Lieferung der neuen Pracht-Ausgabe von

Hofmann's praktischem Handbuch der Papierfabrikation.

Neu zugetretene Bezieher können gegen Einsendung der Postquittung bis auf weiteres die früher erschienenen Hefte zu je 1 M. erhalten.

Inhalt.		Seite
Sonntagsruhe	1917	Oxydiren der Schriften. Kleine Mittheilungen 1923
Sulfit-Zellstoff	1918	Deutsche Erfindungen 1926
Holzschliff in den Pyrenäen. Vasogen. Trockengehalt von Holzschliff	1919	Gebrauchsmuster 1928
Rotirendes Grundwerk. Konkurs-Ordnung	1919	Neue Geschäfte u. Geschäftsveränderungen 1934
Neue Korrespondenzkarten in Paris. Neuheiten	1920	Börsenbericht 1935
Preis-Ausschreiben. Aus der Praxis	1922	Prozesskosten f. Zollvergehen 1938
		Handelskammerberichte 1893 1940
		Briefkasten 1942
		Marktberichte 1943

Sonntagsruhe.

Nach § 105 d der Gewerbe-Ordnung kann der Bundesrath für die Saison-Industrien, d. h. für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer aussergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, Ausnahmen von dem Gebot der Sonntagsruhe gestatten. Der Reichskanzler hat vor kurzem den verbündeten Regierungen einen Entwurf dieser vom Bundesrath zu erlassenden Ausnahme-Bestimmungen mitgetheilt. — Der Entwurf sieht für folgende Saison-Industrien Ausnahmen vor:

Präserven- und Konserven-Fabriken; Anlagen zur Herstellung von Schlittschuhen und Schlittschuhtheilen; Anlagen zur Herstellung von Schokoladen- und Zuckerwaaren, Honigkuchen und Biskuit, von Christbaumschmuck und von Spielwaaren.

Diesen Betrieben sollen an Sonn- und Festtagen folgende Arbeiten gestattet sein:

Vollbetrieb an höchstens 12 Sonn- oder Festtagen mit Ausschluss des Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfestes, jedoch für insgesamt nicht mehr als 60 Stunden in einem Jahre und für höchstens 10 Stunden an dem einzelnen Sonn- oder Festtage, sowie mit der Maassgabe, dass Sonn- oder Festtage, an welchen über 2 Uhr nachmittags hinaus gearbeitet wird, mit 10 Stunden in Anrechnung kommen.

Die Gestattung der Ausnahmen soll nach dem Entwurf an folgende Bedingungen geknüpft werden:

Die Arbeiter dürfen am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert und je 12 Stunden vor und nach der Sonn- oder Festtagsarbeit nicht beschäftigt werden. Für weibliche Arbeiter darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit einschliesslich der Sonn- und Festtagsarbeit 75 Stunden nicht überschreiten. Die Vornahme der Arbeiten ist spätestens am vorhergehenden Werktag der Orts-Polizeibehörde schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass in den Räumen, in welchen an Sonn- oder Festtagen gearbeitet wird, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniss ausgehängt ist, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag innerhalb eines Jahres Beginn und Ende der Arbeitszeit, und zwar für männliche und weibliche Arbeiter gesondert, einzutragen sind.

Für andere Saison-Industrien, als die vorgenannten, erkennt der Entwurf ein berechtigtes Bedürfniss nach Sonntagsarbeit nicht an. Es ist hierbei von der Erwägung ausgegangen, dass dem Bedürfniss nach gesteigerter Thätigkeit, durch Heranziehung von Hilfskräften und Zuhilfenahme von Ueberarbeitsstunden an den Werktagen genügt werden kann, und dass gerade diese verstärkte Thätigkeit an den Werktagen für den infolge davon ganz besonders erholungsbedürftigen Arbeiter eine thunlichst unverkürzte Sonntagsruhe geboten erscheinen lässt. Auch wird in den Erläuterungen des Entwurfs darauf hingewiesen, dass in vielen Fällen das gegenwärtig zu gewissen Jahreszeiten eintretende vermehrte Arbeitsbedürfniss weniger in der Eigenart des Fabrikationszweiges, als in der Gewohnheit des Publikums, die Ertheilung von Aufträgen hinauszuschieben, seinen Grund findet, und dass es nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen würde, einer solchen Gewohnheit, welche zur Ueberanstrengung der Arbeiter wesentlich beiträgt, durch Zulassung von Sonntagsarbeit Rechnung zu tragen.

Der preussische Minister für Handel und Gewerbe hat die Königlichen Regierungs-Präsidenten ersucht, etwaige Wünsche auf Abänderung oder Ergänzung dieses Entwurfs, die aus den Kreisen der Betheiligten vorgebracht werden, spätestens bis zum 15. August d. Js. vorzulegen.

Diese Mittheilung des Reichs-Anzeigers bringen wir hiermit zur Kenntniss unserer Fachkreise mit dem Hinweis, dass die Luxuspapier-Industrie in obiger Liste nicht aufgeführt ist. Die Herstellung von Neujahrskarten und dergl. ist doch auch eine Saison-Industrie, und zwar eine recht bedeutende, die vielen Anstalten und zahlreichen Arbeitern Brod und Lohn giebt. Gerade die letzten Wochen des Jahres sind für diese Industrie bedeutsam. In seinen Gewohnheiten, erst in den letzten Tagen zu kaufen, wird sich das Publikum leider durch die »Absicht des Gesetzgebers« nicht stören lassen, und so kann es kommen, dass für die betheiligten Druckereien und rückwirkend für die Luxuspapier-Fabrikanten einige »goldene Sonntage« ausfallen, wenn nicht bis spätestens 15. August d. J. entsprechende Vorstellungen bei der Regierung erhoben werden.